

Kurztitel

Eisenbahngesetz 1957

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 60/1957 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 38/2004

§/Artikel/Anlage

§ 56

Inkrafttretensdatum

01.06.2004

Außerkrafttretensdatum

26.07.2006

Text**2. Hauptstück****Zugang zur Schieneninfrastruktur der Haupt- und Nebenbahnen****1. Abschnitt****Allgemeines****Zugang zur Schieneninfrastruktur**

§ 56. Die Zuweisungsstelle hat Zugangsberechtigten (§ 57) den Zugang zur Schieneninfrastruktur der Haupt- und der Nebenbahnen, die mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt sind, durch Zuweisung von Zugtrassen diskriminierungsfrei einzuräumen, wobei Zugangsberechtigte außerdem eine Sicherheitsbescheinigung (§ 61) vorzulegen haben.